

SATZUNG

der OÖ. Lehrer-Sterbekasse

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Die OÖ. Lehrer-Sterbekasse (LSTK) ist eine Einrichtung im Sinne des § 42 Abs. 1 des OÖ. LKUG.

§ 2

Ihr Rechtsträger ist die OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF).

§ 3

Sie hat den Zweck, den Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes bzw. der anspruchsberechtigten Person durch Leistung eines Sterbegeldes die Bestreitung der Todesfallkosten zu erleichtern.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft und Anspruchsberechtigung

§ 4

1. Mitglieder der LSTK können nur Mitglieder der LKUF sein:

- a) Mit Beginn der Mitgliedschaft zur LKUF beginnt auch die Mitgliedschaft zur LSTK, sofern der von der LKUF zugesandte Aufnahmeschein nicht binnen 2 Monaten nach Zustellung an die LKUF zurückgesandt wird. Durch eine Rücksendung wird zum Ausdruck gebracht, nicht Mitglied der LSTK werden zu wollen; in diesem Fall hat die LSTK die inzwischen von der Zentralen Besoldungsstelle des Amtes der o.ö. Landesregierung einbehaltenen Beiträge unverzüglich rückzuerstatten.

- b) Das Mitglied der LSTK ist für sich und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) anspruchsberechtigt, sofern die Ehegattin (der Ehegatte) nicht ohnehin als Pflichtschullehrer(in) Mitglied der LSTK ist.
Die Anspruchsberechtigung für die Gattin (den Gatten) wird dadurch erworben, dass der von der LKUF zugesandte Aufnahmeschein nicht binnen 2

Monaten nach Zustellung an die LKUF zurückgesandt wird; für den Fall der rechtzeitigen Rücksendung des Aufnahmescheines gilt lit. a sinngemäß.

- c) Für Ehegatten, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, kann eine Anspruchsberechtigung nicht erworben werden.
- d) Während der Dauer einesurlaubes unter Entfall der Bezüge, eines Präsenz- oder Zivildienstes, einer Familienhospizfreistellung oder einer Dienstzuteilung bleibt die Anspruchsberechtigung erhalten. Die Beiträge werden entweder laufend entrichtet oder mit Dienstantritt rückwirkend einbehalten.

2. Waisen können nicht Mitglied der LSTK sein.

3. Anspruchsberechtigt können weiters Personen im Sinne des § 16 sein.

4. Ab 1.7.2005 sind keine neuen Mitgliedschaften zur LSTK mehr möglich.

ABSCHNITT III

Beiträge

§ 5

Die Höhe des Beitrages bestimmt der Verwaltungsrat. Er beträgt derzeit für das Mitglied und jede anspruchsberechtigte Person monatlich je € 3,50 und ab 1.1.2011 €4,00.

ABSCHNITT IV

Sterbegeld

§ 6

Die Höhe des Sterbegeldes setzt der Verwaltungsrat fest. Es beträgt derzeit €2.100,00 bei Tod des Mitgliedes bzw. des Angehörigen, für den Anspruchsberechtigung bestand.

§ 7

Das Sterbegeld gebührt bei einer Mitgliedschaft bzw. Anspruchsberechtigung bis zu 5 Jahren nur zur Hälfte. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Eintritt zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgt (§ 4).

ABSCHNITT V

Anspruchserhebung

§ 8

1. Der Anspruch wird durch die Vorlage des gültigen Aufnahmescheines und der Sterbeurkunde der (des) Verstorbenen bei der LKUF erhoben.
2. Statt des gültigen Aufnahmescheines zur LSTK kann vom Antragsteller eine saldierte Bestattungskostenrechnung, lautend auf seinen Namen, vorgelegt werden.

§ 9

Das Sterbegeld wird im Falle des § 8 Ziff. 2 in der Höhe der nachgewiesenen übernommenen Kosten, maximal in der im § 6 bzw. § 7 angeführten Höhe ausbezahlt.

§ 10

Der Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Sterbetag des Mitgliedes bzw. der anspruchsberechtigten Person bei der LKUF mittels eingeschriebenen Briefes oder mündlich unter gleichzeitiger Vorlage der Sterbeurkunde und des Aufnahmescheines bzw. der Bestattungskostenrechnung geltend gemacht wird.

Rückforderungsansprüche der LKUF aus der Kranken- und Unfallfürsorge gegenüber einem Mitglied der LSTK können auf die Auszahlung des Sterbegeldes aufgerechnet werden.

§ 11

Sobald der Verwaltungsrat von dem Vorhandensein anspruchsberechtigter minderjähriger Waisen Kenntnis erlangt, kann er selbst die Auszahlung an die gesetzlichen Vertreter dieser Kinder veranlassen.

§ 12

Wenn das Mitglied bzw. die nach § 16 anspruchsberechtigte Person aus Gründen, die diese(s) selbst zu vertreten hat, mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist, erlischt die Anspruchsberechtigung für das Mitglied bzw. für die anspruchsberechtigte Person zur LSTK, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen erhoben werden kann. Für die Fälle des § 4 lit. d gilt dies nicht. Beitragsrückstände können auf die Auszahlung des Sterbegeldes aufgerechnet werden.

ABSCHNITT VI

Gebarung

§ 13

Ausschließlich für die Zwecke der LSTK wird eine zweckgebundene Rücklage (§ 42 Abs. 3 OÖ. LKUF) eingerichtet. Dieser Rücklage sind zuzuführen:

- a) die jährlichen Gebarungsüberschüsse der LSTK,
- b) Schenkungen, Vermächtnisse und ähnliche Zuwendungen für die LSTK.

Allfällige Gebarungsabgänge der LSTK sind dieser Rücklage zu entnehmen.

§ 14

Die Gebarung der LSTK ist als eigener Verrechnungskreis im Rahmen der Gesamtgebarung der LKUF zu führen. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses der LKUF ist eine gesonderte Erfolgsrechnung für die LSTK zu erstellen.

ABSCHNITT VII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft gebührt für den Ausscheidenden auf Antrag nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft eine Abfertigung in der Höhe von 80 % der eingezahlten Beiträge. Rückständige Beiträge sind von dieser Abfertigung abzuziehen.

Der Anspruch auf eine Abfertigung ist bei sonstigem Verlust innerhalb von 3 Jahren ab Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft geltend zu machen.

§ 16

Folgende Personen können bei der LSTK anspruchsberechtigt bleiben, solange sie den laufenden Beitrag entrichten:

1. Personen, die als Mitglieder der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge für sich und gegebenenfalls für ihre Gattin (ihren Gatten) Beiträge zur LSTK geleistet haben;
2. frühere Ehegatten.

§ 17

Die geänderte Form dieser Satzung wurde vom Verwaltungsrat der LKUF am 19. Oktober 2009 beschlossen, von der o.ö. Landesregierung genehmigt und tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.